

Heilmittelverordnung

Änderung vom 24. April 2018

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P180458,

beschliesst:

I.

Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 ¹⁾ (Stand 27. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Im Rahmen ihrer Berufsausübung ist es neben Medizinalpersonen folgenden Fachpersonen gestattet, verschreibungspflichtige Arzneimittel anzuwenden:

Aufzählung unverändert.

³ Die Bewilligung zur Berufsausübung nach § 30 GesG oder die Betriebsbewilligung nach § 36 GesG beinhaltet die Bewilligung zur Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch die in Abs. 2 genannten Fachpersonen.

§ 12a (neu)

Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker

¹ Apothekerinnen und Apotheker können ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen an Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, vornehmen:

- a) Impfung gegen Grippe;
- b) Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);
- c) Impfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A + B.

² Apothekerinnen und Apotheker, die Impfungen durchführen:

- a) verfügen über den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme und erfüllen die damit verbundenen Fortbildungspflichten;
- b) melden sich vorgängig mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker.

³ Die Apotheke, in der Impfungen durchgeführt werden, verfügt über:

- a) geeignete Räumlichkeiten, insbesondere über einen abgetrennten und nicht einsehbaren Bereich mit der Möglichkeit, die zu impfende Person in liegender Position zu lagern;
- b) eine Notfallausrüstung;
- c) ein angemessenes Qualitätssicherungssystem.

⁴ Das spezifische Risiko der Impftätigkeit ist durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt.

⁵ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker kann ergänzende Weisungen erlassen.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung als Apothekerin oder Apotheker oder die Bewilligung zur Berufsausübung für Berufe und Tätigkeiten im Gebiet der Drogerie oder die Betriebsbewilligung einer Apotheke oder Drogerie, umfasst die Detailhandelsbewilligung.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur Berufsausübung als Apothekerin beziehungsweise Apotheker oder mindestens ein Mitglied der fachlichen Leitung der Apotheke übt die Aufsicht über das Personal aus.

§ 27 Abs. 1

¹ Nach dieser Verordnung erteilte Bewilligungen erlöschen oder werden entzogen, wenn:

- a) **(geändert)** die Bewilligung zur Berufsausübung erlischt oder entzogen wird;

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ [SG 340.100](#)

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt gleichzeitig mit der Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 6. Dezember 2017 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl